

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung: Prof. Dr. Thomas Hoeren

Bearbeiter: wissenschaftliche Mitarbeiterin Malin Fischer

A. Fragestellung

Ist der Gebrauch der Wasserzeichen-Funktionen (Bild oder Audio) bei über Zoom gehaltenen Lehrveranstaltungen datenschutzrechtlich zulässig?

B. Hintergrund

Ein Hochschullehrer stellt keine Aufzeichnungen einer virtuellen Lehrveranstaltung zur Verfügung. Studierende schneiden diese (in Wort und/oder Bild) mit und stellen sie auf einer Plattform zum Download zur Verfügung. Der Hochschullehrer möchte die Personen, welche den Mitschnitt ausgeführt haben, identifizierbar machen und dazu die Wasserzeichen-Funktionen einsetzen.

Inhalt

A. Fragestellung	1
B. Hintergrund	1
C. Zusammenfassung.....	1
D. Wasserzeichen-Funktionen bei Zoom	2
E. Rechtfertigung der Datenverarbeitungen	2
I. Pflicht zur Registrierung bei Zoom	2
II. Einsatz der Wasserzeichen-Funktionen	4

C. Zusammenfassung

Die Wasserzeichen-Funktionen können bei über Zoom gehaltenen Vorlesungen unserer Einschätzung nach nicht datenschutzkonform eingesetzt werden.

Der Einsatz der Funktionen führt dazu, dass nur bei Zoom registrierte Nutzer an einem Meeting teilnehmen können. Dementsprechend muss zunächst die faktische Verpflichtung der Studierenden zur Registrierung bei Zoom datenschutzrechtlich gerechtfertigt werden. Der Erlaubnistatbestand der Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO scheidet hierbei aufgrund der fehlenden Freiwilligkeit aus. Der Erlaubnistatbestand des öffentlichen Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO dürfte an der fehlenden Erforderlichkeit einer Registrierungspflicht zur (effektiven) Aufgabenwahrnehmung scheitern.

Auch der Einsatz der Wasserzeichenfunktionen an sich führt zu einer Datenverarbeitung, welche gerechtfertigt werden muss. Der Erlaubnistatbestand der Einwilligung kann erneut aufgrund der fehlenden Freiwilligkeit nicht herangezogen werden. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO scheitert wiederum an dem Merkmal der Erforderlichkeit.

Da andere datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestände, auf die sich die Datenverarbeitungen im Zuge einer verpflichtenden Registrierung sowie im Zusammenhang mit dem Einsatz der Wasserzeichen stützen ließen, unseres Erachtens nicht ersichtlich sind, können die Datenverarbeitungen datenschutzrechtlich unserer Einschätzung nach nicht gerechtfertigt werden.

D. Wasserzeichen-Funktionen bei Zoom

Zoom bietet zwei verschiedene Wasserzeichen-Funktionen an, die dem Schutz von Informationen dienen sollen, die während eines Meetings geteilt werden.

Zum einen gibt es die Bild-Wasserzeichen-Funktion. Teilt ein Nutzer während eines Meetings seinen Bildschirm, sieht jeder Teilnehmer einen Teil der eigenen E-Mail-Adresse (vor dem @), mit der er bei Zoom registriert ist, sowohl auf dem geteilten Inhalt als auch auf dem Video desjenigen, der den Inhalt teilt bzw. der gerade aktiv ist.¹ Dieses Bild bzw. Wasserzeichen ist dann auf Aufnahmen oder Screenshots, die ein Teilnehmer (unberechtigt) anfertigt, enthalten und ermöglicht die Identifikation dieses Teilnehmers, wenn er die Aufnahme bzw. den Screenshot verbreitet.

Zum anderen gibt es die Audio-Wasserzeichen- oder Audio Signature-Funktion. Dabei wird, sofern ein Teilnehmer das Meeting (unerlaubt) aufzeichnet, in die Audiospur ein nicht hörbares Signal bzw. Wasserzeichen eingebettet, das persönliche Informationen dieses Teilnehmers enthält. Zoom kann dieses Audiosignal auf Anfrage entschlüsseln und ermitteln, welcher Teilnehmer die Aufzeichnung vorgenommen hat.²

Wird die Bild- oder Audio Wasserzeichen-Funktion für ein Meeting aktiviert, können nur noch bei Zoom registrierte Nutzer an diesem Meeting teilnehmen.

E. Rechtfertigung der Datenverarbeitungen

I. Pflicht zur Registrierung bei Zoom

Der Einsatz von Wasserzeichen-Funktionen setzt zunächst die Aktivierung der Einstellung, dass nur registrierte Nutzer an einem Meeting teilnehmen können, voraus.

Daher müssten sich, sofern bei Vorlesungen über Zoom Wasserzeichen-Funktionen aktiviert sind, alle Studierenden, die an der Vorlesung teilnehmen wollen, vorab bei Zoom registrieren.

Bisher müssen Studierende hingegen keine Registrierung vornehmen. Die Teilnahme an einer Vorlesung über Zoom erfolgt über eine Einladung bzw. einen Link, ohne dass die Studierenden sich zwingend anmelden müssen. Allerdings ist bei jedem Meeting über Zoom, auch wenn der Beitritt über einen Browser ohne Anmeldung bzw. Registrierung erfolgt, stets erforderlich, dass ein Teilnehmer seinen Namen angibt, bevor er dem Meeting beitrifft.

Fraglich ist, ob die mit dem Einsatz von Wasserzeichen verbundene faktische Pflicht zur Registrierung bei Zoom für Studierende *datenschutzrechtlich* gerechtfertigt werden kann. Denn bei einer Registrierung müssen die Studierenden wiederum personenbezogene Daten (E-Mail-Adresse und Vor- und Nachnamen) angeben, welche durch Zoom erhoben und verarbeitet werden. Für die Datenverarbeitung ist die Hochschule datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da zwischen ihr und Zoom ein Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis im Sinne des

¹ <https://support.zoom.us/hc/en-us/articles/209605273-Adding-a-Watermark> (zuletzt abgerufen am 15.07.20).

² <https://support.zoom.us/hc/en-us/articles/360021839031-Audio-Watermark> (zuletzt abgerufen am 15.07.20).

Art. 28 DSGVO besteht. Der jeweilige Hochschullehrer, welcher die Wasserzeichen-Funktionen einsetzt, wird der Hochschule als Organisationseinheit datenschutzrechtlich zugeordnet. Folglich muss sich die Hochschule als datenschutzrechtlich Verantwortliche auf einen Erlaubnistatbestand zur Datenverarbeitung berufen können.

Zunächst kommt der Erlaubnistatbestand der Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO in Betracht. Gemäß Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 Abs. 4 DSGVO ist insbesondere erforderlich, dass die Einwilligung freiwillig abgegeben wird. Die betroffene Person kann ihre Einwilligung jedoch nur dann freiwillig abgeben, wenn sie „eine echte und freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern [...], ohne Nachteile zu erleiden“ (Erwägungsgrund 42 S. 5 DSGVO). Die Studierenden, die bei einer Vorlesung über Zoom teilnehmen möchten, bei der die Wasserzeichen-Funktionen eingesetzt werden, haben zwar die Wahl, ob sie in die mit der Registrierung verbundene Datenverarbeitung einwilligen oder nicht. Entscheiden sie sich gegen eine Einwilligung und damit gegen die Registrierung bei Zoom, könnten sie aber überhaupt nicht an der Vorlesung teilnehmen. Dies stellt für die Studierenden einen Nachteil dar, sodass sie letztlich keine echte bzw. freie Wahl hinsichtlich der Einwilligungserteilung haben.

Eine Einwilligung kann daher durch die Studierenden nicht freiwillig und damit auch nicht wirksam erteilt werden.

In Betracht kommt jedoch der Erlaubnistatbestand des öffentlichen Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO. Demnach ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe dient. Dieser Erlaubnistatbestand ist eine sogenannte Öffnungsklausel, sodass die Mitgliedsstaaten gem. Art. 6 Abs. 2, 3 DSGVO die im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe durch nationale Regelungen selbst ausgestalten können und müssen.

Grundlegend kann eine Datenverarbeitung beim Einsatz von Videokonferenzdiensten für die Lehre auf Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2 u. 3 DSGVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1 S. 1, 58 ff. Hochschulgesetz NRW (HG NRW) gestützt werden. Die im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, die durch diese Vorschriften ausgestaltet wird, ist die Sicherung des berechtigten Anspruchs der Studierenden auf Teilhabe an Lehrveranstaltungen.³

Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO setzt jedoch stets voraus, dass die jeweilige Datenverarbeitung zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Das ist dann der Fall, wenn der Verantwortliche die Aufgabe ohne die Datenverarbeitung nicht oder nicht effektiv erfüllen kann.⁴

Die mit der Registrierung verbundene Datenverarbeitung muss also erforderlich sein, um die oben genannte Aufgabe, die Sicherung des Anspruchs der Studierenden auf Teilhabe an Lehrveranstaltungen, (effektiv) erfüllen zu können.

Zwar kann eine Pflicht zur Registrierung dazu eingesetzt werden, sicherzustellen bzw. nachzuvollziehen, dass und ob nur Studierende der jeweiligen Hochschule bzw. des jeweiligen Studienganges tatsächlich die Möglichkeit haben, an den virtuellen Vorlesungen teilzunehmen. Dies würde einen störungsfreien Ablauf virtueller Vorlesungen sicherstellen und so auch dem Anspruch der Studierenden auf Teilhabe an Lehrveranstaltungen Rechnung tragen. Zudem ist die mit der

³ Roßnagel/Schnabel, DuD 2009, 411, 412.

⁴ Roßnagel, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschr, 1. Auflage, DS-GVO Art. 6 Rn. 81.

Registrierung verbundene Datenverarbeitung vergleichsweise eingriffsschwach, da lediglich die E-Mail-Adresse sowie Vor- und Nachname der Studierenden erhoben und verarbeitet werden.

Auf der anderen Seite kann der Teilnahme von (unberechtigten) Außenstehenden bereits dadurch entgegengewirkt werden, dass das jeweilige Meeting mit einem Passwortschutz versehen wird und dieses Passwort auch nur denjenigen Studierenden zukommt, welche zu der Teilnahme an der Vorlesung auch tatsächlich berechtigt sind. Schon der Einsatz des Passwortschutzes trägt also zu einem störungsfreien Ablauf der virtuellen Vorlesung bei. Vor diesem Hintergrund dürfte eine verpflichtende Registrierung und die damit einhergehende Datenverarbeitung nicht erforderlich im Sinne des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO sein, um den Anspruch der Studierenden auf Teilhabe an Lehrveranstaltungen ausreichend zu gewährleisten.

Bereits die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einer verpflichtenden Registrierung bei Zoom, welche Voraussetzung für den Einsatz der Wasserzeichen-Funktionen ist, kann daher nur schwer gerechtfertigt werden.

Hinweis: Außenvorgelassen wurde bei der Bearbeitung die prüfungsrechtliche Beurteilung der Frage, ob die Studierenden zu einer Registrierung bei Zoom (faktisch) verpflichtet werden können. Insbesondere, wenn in den Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgesehen ist, dass eine Anwesenheitspflicht inklusive einer Teilnehmerliste bei Präsenzvorlesungen unzulässig ist, dürfte ein Zwang zum Log-In oder zum Führen eines Klarnamens bei Vorlesungen über Videokonferenzdienste regelmäßig ebenfalls unzulässig sein.⁵

II. Einsatz der Wasserzeichen-Funktionen

Mit dem Einsatz der Wasserzeichen-Funktionen geht wiederum eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten einher.

Bei der Bild-Wasserzeichen-Funktion wird jedenfalls die E-Mail-Adresse der Teilnehmer eines Meetings (erneut) durch Zoom verarbeitet. Auch bei der Audio-Wasserzeichen-Funktion, bei welcher persönliche Daten des Aufzeichnenden in die Audiospur eingebettet werden, erfolgt eine Datenverarbeitung. Zwar erklärt Zoom nicht eindeutig, welche persönlichen Daten in die Tonspur eingebettet werden. Da aufgrund dieser persönlichen Daten aber eine Rückverfolgung bzw. eine Identifizierung der jeweiligen Person möglich sein soll, ist davon auszugehen, dass es sich um personenbezogene Daten wie Name, E-Mail-Adresse, IP-Adresse usw. handelt.

Auch diese Datenverarbeitung, für welche die Hochschule wiederum Verantwortliche im Sinne der DSGVO ist, bedarf einer Rechtfertigung über einen Erlaubnistatbestand.

Eine Einwilligung scheidet erneut an der fehlenden Freiwilligkeit, da es für die Studierenden aus technischen Gründen nicht möglich ist, an der virtuellen Vorlesung teilnehmen zu können, ohne sich der Wasserzeichen-Funktion „zu entziehen“, sofern diese aktiviert ist. Die Studierenden haben somit wiederum keine echte bzw. freie Wahl hinsichtlich der Einwilligungserteilung.

Es bleibt der Erlaubnistatbestand des öffentlichen Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e, Abs. 2,3 DSGVO i.V.m. §§ 3, Abs. 1 S. 1, 58 ff. HG NRW.

⁵ Vgl. https://blogs.tu-berlin.de/datenschutz_notizen/2020/05/07/was-sollten-sie-bei-der-anonymen-teilnahme-an-online-lehrveranstaltungen-und-videokonferenzen-beachten/ (zuletzt abgerufen am 15.07.20).

Hierbei stellt sich wiederum die Frage, ob die mit dem Einsatz der Wasserzeichen-Funktionen verbundene Datenverarbeitung erforderlich ist, um die oben beschriebene Aufgabe, die Sicherung des Anspruchs auf Teilhabe an Lehrveranstaltungen, (effektiv) wahrnehmen zu können.

Der Einsatz der Wasserzeichen-Funktionen dient wie beschrieben in erster Linie dazu, Personen, die Mitschnitte von Vorlesungen unberechtigt angefertigt und ggf. verbreitet haben, zu identifizieren. Die Identifizierung dieser Personen soll wiederum dazu dienen, von selbigen Unterlassung und Löschung der zu Unrecht verbreiteten Mitschnitte zu verlangen.

Die Erforderlichkeit des Einsatzes von Wasserzeichen-Funktionen für die oben beschriebene Aufgabenwahrnehmung ist hingegen ausdrücklich in Frage zu stellen. So ermöglichen die Wasserzeichen-Funktionen nicht etwa einen störungsfrei(er)en Ablauf von virtuellen Vorlesungen und damit eine effektiv(er)e Aufgabenwahrnehmung. Zwar würde der Einsatz der Wasserzeichen-Funktionen eventuell dazu führen, dass Studierende aufgrund der Möglichkeit, im Nachhinein identifiziert zu werden, von einem unberechtigten Mitschnitt der Vorlesung absehen würden. Dementsprechend könnte der jeweilige Hochschullehrer die Vorlesung „sorgenfreier“ durchführen. Ungeachtet der Frage, ob Studierende nicht Möglichkeiten zur Umgehung der Identifikation über diese Wasserzeichen finden, begründet dieser Aspekt jedoch nicht die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung, die mit dem Einsatz von Wasserzeichen-Funktionen einhergeht, für die oben genannte Aufgabenwahrnehmung. Denn ein „sorgenfreies“ Abhalten der Vorlesung für den Dozenten ist keine Notwendigkeit im Sinne der Erforderlichkeit dafür, dass die Teilhabe der Studierenden an Lehrveranstaltungen effektiv gewährleistet werden kann.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Merkmal der Erforderlichkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO verlangt, die Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenwahrnehmung absolut Notwendige zu beschränken⁶, lässt sich die Datenverarbeitung im Zuge des Einsatzes der Wasserzeichen-Funktionen daher kaum auf diesen Erlaubnistatbestand stützen.

Ein anderer Erlaubnistatbestand, auf den sich eine Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Einsatz der Wasserzeichen-Funktionen stützen ließe, ist unseres Erachtens nicht ersichtlich. Insbesondere der Erlaubnistatbestand des berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO kommt nicht in Betracht, da selbiger nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Datenverarbeitung gilt, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO.

⁶ Gefestigte Rspr. seit *EuGH*, Urt. v. 16.12.2008 – C-73/07, MMR 2009, 175 (177) Rn. 56. – Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia.